



Prüfung der Angemessenheit und Implementierung des Compliance-Management-Systems

PRÜFUNGSBERICHT

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungskasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G.
Coburg

Angemessenheitsprüfung des Compliance Management
Systems zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex für den
Vertrieb von Versicherungsprodukten sowie Ziffer 3 der
Leitlinien der Privaten Krankenversicherung für einen
transparenten und kundenorientierten Tarifwechsel

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Definition und Abgrenzung des Compliance-Management-Systems	3
3	Auftragsdurchführung	5
3.1	Gegenstand der Prüfung	5
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4	Feststellungen zum Compliance-Management-System	8
4.1	Konzeption des CMS für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb und der Ziffer 3 der PKV-Leitlinien	8
4.2	Feststellungen zum Compliance-Management-System	8
5	Prüfungsurteil	9

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Beschreibung des Compliance-Management-Systems der HUK-COBURG Versicherungsgruppe zur Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex und aus Ziffer 3 der PKV-Leitlinie	1
Allgemeine Auftragsbedingungen	2

An die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G., Coburg

1 Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Vertreter der

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G., Coburg,

– im Folgenden auch „HUK-COBURG“ oder „Unternehmen“ genannt –

haben uns mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 beauftragt, eine Prüfung der in nachstehender Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung sowie der Angemessenheit und Implementierung des in der CMS-Beschreibung dargestellten Compliance-Management-Systems für die Umsetzung der Anforderungen aus dem Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Stand vom 25. September 2018 (nachfolgend auch als „GDV-Verhaltenskodex“ bezeichnet) beigetretenen Unternehmen der HUK-COBURG und der Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 3 der PKV-Leitlinien mit Stand 3. Juni 2014 unter Beachtung der in Abschnitt 2 genannten Begrenzungen durchzuführen.

Unsere Prüfung erstreckt sich dabei vereinbarungsgemäß ausschließlich auf die folgenden Unternehmen der HUK-COBURG:

- HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G., Coburg
- HUK-COBURG Allgemeine Versicherung AG, Coburg
- HUK-COBURG-Krankenversicherung AG, Coburg
- HUK-COBURG-Lebensversicherung AG, Coburg
- HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG, Coburg
- HUK24 AG, Coburg
- Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG, Detmold
- Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG, Detmold
- Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG, Detmold
- VRK Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen, Detmold

Unsere Prüfung der Umsetzung der Anforderungen gemäß Ziffer 3 der PKV-Leitlinien erstreckt sich vereinbarungsgemäß ausschließlich auf die HUK-COBURG-Krankenversicherung AG, Coburg, sowie auf die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG, Detmold.

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht auf Grundlage des mit der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. geschlossenen Auftrags.

Dieser Bericht ist zu Informationszwecken an den Vorstand des Unternehmens gerichtet und darf grundsätzlich in keinem anderen Zusammenhang als für die Information des Vorstands verwendet werden. Darüber hinaus dient der Prüfungsbericht dem Unternehmen dazu, die Öffentlichkeit über die Durchführung der Prüfung zu informieren. Der Prüfungsbericht ist jedoch nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt mit dem Unternehmen vertragliche Beziehungen eingehen oder sonstige (Vermögens-) Entscheidungen treffen. Die Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ist jedoch ausgeschlossen. Unsere Verantwortung besteht allein gegenüber dem Unternehmen. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Die unter Abschnitt 1 aufgeführten Unternehmen sind nicht Dritte im Sinne dieses Prüfungsberichts. Dritte im Sinne dieser Regelungen sind nicht die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für das Unternehmen erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

2 Definition und Abgrenzung des Compliance-Management-Systems

Unter einem Compliance-Management-System (CMS) ist die Gesamtheit aller Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (im Folgenden zusammenfassend: Regelungen) des Unternehmens zu verstehen, die auf ein regelkonformes Verhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeitender sowie ggf. Dritter abzielen, d. h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Regelverstößen in abgegrenzten Teilbereichen.

Die Konzeption eines CMS umfasst bestimmte, allgemein anerkannte Grundelemente:

- die Förderung einer günstigen Compliance-Kultur,
- den Aufbau der Compliance-Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation),
- die Festlegung der Compliance-Ziele,
- den Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken durch das Unternehmen,
- den Prozess der Erstellung des Compliance-Programms,
- die Entwicklung des Kommunikationsprozesses sowie
- die Verfahren zur Überwachung und Verbesserung des CMS.

Die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen zu den Regelungen des CMS sind angemessen dargestellt, wenn sie auf sämtliche Grundelemente eines CMS eingehen und keine wesentlichen falschen Darstellungen enthalten. Dies umfasst unvollständige oder falsche Angaben sowie unangemessene Verallgemeinerungen oder unausgewogene und verzerrende Darstellungen, die eine Irreführung der Berichtsadressaten zur Folge haben können.

Die in der CMS-Beschreibung für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex und aus Ziffer 3 der PKV-Leitlinien dargestellten Regelungen des CMS sind angemessen, wenn sie geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Hierzu zählt auch, dass bereits eingetretene Regelverstöße zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des CMS getroffen werden.

Gemäß Leitsatz 10 des GDV-Verhaltenskodex hat sich das Versicherungsunternehmen für seine Mitarbeiter und Vermittler u. a. Compliance-Vorschriften zu geben, die insbesondere auch die Ächtung von Korruption und Bestechung sowie Regeln zum Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen zum Inhalt haben. Des Weiteren werden gemäß Leitsatz 10 des GDV-Verhaltenskodex Regeln in Bezug auf Werbemaßnahmen, Unternehmensveranstaltungen und Vorschriften zur Vermeidung von privaten und geschäftlichen Interessenkonflikten sowie Regelungen zum Umgang mit persönlichen und vertraulichen Daten und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften verlangt. Auftragsgemäß umfasst unsere Prüfung nur Compliance-Vorschriften, die sich auf den Teilbereich GDV-Verhaltenskodex beziehen.

Wir wurden beauftragt, in diesem Rahmen eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 3 der „Leitlinien der Privaten Krankenversicherung für einen transparenten und kundenorientierten Tarifwechsel“ vom 3. Juni 2014 (nachfolgend auch als „PKV-Leitlinien“ bezeichnet) des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) zum Tarifwechsel nach § 204 Versicherungsvertragsgesetz vorzunehmen. Gemäß Ziffer 3 der PKV-Leitlinien hat das Versicherungsunternehmen dem Versicherten Transparenz über die eigene Tarifwelt zu verschaffen. Das Versicherungsunternehmen hat dabei die Möglichkeit, dem Versicherten das gesamte Spektrum an Tarifalternativen aufzuzeigen oder ihm auf Basis eines Auswahlsystems geeignete Tarife auszuwählen. Die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien müssen den Grundsätzen der PKV-Leitlinien entsprechen und die gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen. Die Auswahlkriterien und das darauf basierende Auswahlverfahren sind auf ihre Vereinbarkeit mit den PKV-Leitlinien und den gesetzlichen Anforderungen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung geprüft worden.

Weiterhin war unsere Prüfung vereinbarungsgemäß auf solche Regelungen begrenzt, die die HUK-COBURG innerhalb ihrer Unternehmensorganisation eingerichtet hat. Regelungen, die von Dritten, die nicht unmittelbar in die Unternehmensorganisation eingebunden sind, wie (Einfach- und Mehrfach-)Versicherungsvertreter (§ 84 HGB) und Versicherungsmakler (§ 93 HGB) (nachfolgend als „Drittvertrieb“ bezeichnet), waren nicht Gegenstand unserer Prüfung. Insoweit ist das Prüfungsurteil auf die im Haus der HUK-COBURG eingerichteten Regelungen beschränkt. Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen, die direkt durch die Drittvertriebe in deren Häusern eingerichtet sind, sind demnach nicht Gegenstand dieser Prüfung, so dass wir diesbezüglich keine Aussage treffen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass eine inhaltliche Beurteilung der von der HUK-COBURG vertriebenen Versicherungsprodukte nicht Gegenstand unserer Prüfung war. Insoweit beinhaltet unser Prüfungsurteil keine Aussage zu den Versicherungs- oder sonstigen Produkten der HUK-COBURG hinsichtlich deren Eignung zur Vermögensanlage oder Absicherung von Risiken. Unser Prüfungsurteil ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt Entscheidungen hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen über Versicherungsprodukte oder sonstige (Vermögens-) Entscheidungen treffen.

Auch ein angemessen eingerichtetes CMS kann keine absolute Sicherheit dafür bieten, dass die Regeln des genannten Teilbereichs immer eingehalten werden oder Verstöße durch das System aufgedeckt und geahndet werden. Diese inhärenten Beschränkungen solcher Systeme ergeben sich daraus, dass die menschliche Urteilsbildung in Entscheidungsprozessen fehlerhaft sein kann, Maßnahmen auch in Bezug auf die Kosten der Maßnahmen angemessen sein müssen, Störungen allein aufgrund einfacher menschlicher Irrtümer oder Fehler eintreten können und Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen umgangen werden können.

3 Auftragsdurchführung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die in der als Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung enthaltenen Darstellungen der gesetzlichen Vertreter zur Angemessenheit und Implementierung des CMS der HUK-COBURG über die Einhaltung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex und der Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 3 der PKV-Leitlinien unter Beachtung der in Abschnitt 2 genannten Begrenzungen. Bei der Konzeption des CMS hat die HUK-COBURG den GDV-Verhaltenskodex mit Stand vom 25. September 2018 zugrunde gelegt. Zusätzlich hat die HUK-COBURG die Anforderungen aus Ziffer 3 der PKV-Leitlinien mit Stand vom 3. Juni 2014 zugrunde gelegt. Unsere Prüfung und unsere Berichterstattung beschränken sich auftragsgemäß auf die Regeln im zuvor beschriebenen CMS-Teilbereich.

Die gesetzlichen Vertreter haben bei der Einrichtung des CMS die Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex und die Anforderungen nach Ziffer 3 der PKV-Leitlinien zugrunde gelegt.

Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sind für das CMS einschließlich der Abgrenzung der zu prüfende Teilbereiche und der Dokumentation des CMS sowie für die Inhalte der CMS-Beschreibung verantwortlich. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Prozesse und Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer CMS-Beschreibung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in der CMS-Beschreibung erbringen zu können.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit über die angemessene Darstellung der in der CMS-Beschreibung (Anlage 1) enthaltenen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) des CMS in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen aus dem GDV-Verhaltenskodex und aus Ziffer 3 der PKV-Leitlinien bei der HUK-COBURG abzugeben.

Darüber hinaus ist es unsere Aufgabe, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit über die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Darstellungen zur Angemessenheit und Implementierung des CMS in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen aus dem GDV-Verhaltenskodex und aus Ziffer 3 der PKV-Leitlinien bei der HUK-COBURG abzugeben. Unsere Prüfung umfasst nicht die Beurteilung, welche Regelungsbereiche von den gesetzlichen Vertretern als Gegenstand der unternehmensweiten Compliance-Organisation festgelegt bzw. welche Teilbereiche als Gegenstand der CMS-Prüfung abgegrenzt wurden. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung auch nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

Auftragsgemäß umfasste unsere Prüfung nicht die Beurteilung der Wirksamkeit der in der CMS-Beschreibung des Unternehmens dargestellten Regelungen. Ein angemessener Prozess zur Konzeption und Einrichtung eines CMS gewährleistet für sich genommen nicht, dass die implementierten Regelungen in einem Zeitraum wirksam durchgeführt werden.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance-Management-Systemen (IDW PS 980 n.F. (09.2022)) durchgeführt. Unsere WP-Praxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Zudem haben wir uns an dem IDW Prüfungshinweis: Einzelfragen zur Prüfung des Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten (IDW PH 9.980.1) orientiert, der zwischenzeitlich aufgrund der Aktualisierung des GDV-Verhaltenskodex aufgehoben wurde.

Hiernach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können,

- ob die zum geprüften Zeitpunkt implementierten Regelungen des CMS in der CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen (GDV-Verhaltenskodex mit Stand vom 25. September 2018 und die Ziffer 3 der PKV-Leitlinien mit Stand vom 3. Juni 2014 einschließlich der in der CMS-Beschreibung dargestellten Konkretisierungen) in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
- ob die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen (GDV-Verhaltenskodex mit Stand vom 25. September 2018 und die Ziffer 3 der PKV-Leitlinien mit Stand vom 3. Juni 2014 einschließlich der in der CMS-Beschreibung dargestellten Konkretisierungen) in allen wesentlichen Belangen geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen den GDV-Verhaltenskodex mit Stand vom 25. September 2018 und die Ziffer 3 der PKV-Leitlinien mit Stand vom 3. Juni 2014 einschließlich der in der CMS-Beschreibung dargestellten Konkretisierungen rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern und,
- ob die dargestellten Regelungen in allen wesentlichen Belangen zum 27. Februar 2026 implementiert waren.

Die Auswahl unserer Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Compliance-Anforderungen der HUK-COBURG berücksichtigt und auf dieser Grundlage Befragungen und eine Durchsicht von Organisationsunterlagen zum CMS vorgenommen. Wir haben die in der CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen sowie die uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf Basis von Befragungen, des Nachvollzugs von Prozessabläufen und von stichprobenhaften Einsichtnahmen beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf sonstige Informationen in der CMS-Beschreibung, die nicht Gegenstand des CMS zur Einhaltung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex und der Anforderungen nach Ziffer 3 der PKV-Leitlinien sind, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung zu diesen sonstigen Informationen ab.

Im Einzelnen haben wir folgende Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Angemessenheit und Implementierung auf zentraler Ebene durchgeführt:

- Beurteilung der Angemessenheit der Risikoanalyse im Zusammenhang mit dem GDV-Verhaltenskodex und der Ziffer 3 der PKV-Leitlinie
- Einsichtnahme in vorhandene interne Regelwerke und Handbücher sowie Durchsicht sonstiger Unterlagen der HUK-COBURG mit Bezug zu den Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex sowie den Anforderungen der Ziffer 3 der PKV-Leitlinien
- Beurteilung der eingerichteten Regelungen auf Eignung zur Sicherstellung der Ziele des GDV-Verhaltenskodex und der Ziffer 3 der PKV-Leitlinien für die unternehmenseigenen Vertriebswege der HUK-COBURG
- Durchführung von Befragungen mit geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HUK-COBURG

Darüber hinaus haben wir insbesondere mit folgenden Personen im Prüfungsablauf Gespräche geführt:

- Verantwortliche Ansprechpartner sowie Teilprojektleiter für die Umsetzung der Leitsätze des GDV-Verhaltenskodex
- Maßnahmenverantwortlicher für die Umsetzung der Ziffer 3 der PKV-Leitlinien
- Fachliche Ansprechpartner im Bereich Krankenversicherung/Vertrag

Bei Drittvertrieben der HUK-COBURG, wie bei Maklern und Mehrfachvertretern, haben wir keine Prüfungshandlungen durchgeführt. Hier haben wir unsere Prüfungshandlungen auf die Maßnahmen beschränkt, die die HUK-COBURG im Rahmen des Leisatzes 8 umgesetzt hat.

Wir haben unsere Prüfung in den Monaten Februar bis April 2026 bis zum 27. April 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der CMS-Beschreibung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise zur Konzeption des CMS sowie zur Angemessenheit und Implementierung schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zum Compliance-Management-System

4.1 Konzeption des CMS für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb und der Ziffer 3 der PKV-Leitlinien

Die auf das CMS zur Umsetzung des GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb und der Ziffer 3 der PKV-Leitlinien bezogene CMS-Beschreibung liegt als Anlage 1 diesem Bericht bei. Das Dokument dient der Beschreibung, welche Maßnahmen die HUK-COBURG vorhält, um die Regeln des GDV-Verhaltenskodex und der Ziffer 3 der PKV-Leitlinien zu erfüllen.

Das Dokument ist in eine Beschreibung der relevanten, übergeordneten CMS-Elemente der HUK-COBURG sowie in Ausführungen zu den elf Leitsätzen des GDV-Verhaltenskodex untergliedert, in denen die Regelungen zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex beschrieben werden. Darüber hinaus enthält das Dokument Ausführungen zu den Regelungen zur Einhaltung von Ziffer 3 der PKV-Leitlinien.

Die Ausführungen zu den übergeordneten CMS-Elementen Compliance-Kultur, Compliance-Ziele, Compliance-Risiken, Compliance-Organisation, Compliance-Kommunikation und Compliance-Überwachung und -Verbesserung sowie den relevanten Teilsystemen werden in der CMS-Beschreibung erläutert und durch die zentralen Unternehmensziele, -strategien und Steuerungsmechanismen konkretisiert.

Die zur Einhaltung der einzelnen Leitsätze des GDV-Verhaltenskodex und der Anforderungen aus Ziffer 3 der PKV-Leitlinien notwendigen Maßnahmen und Prozesse wurden in Form von Richtlinien, Rundschreiben, Arbeitsanweisungen, Leitfäden o. ä. verbindlich gemacht und durch entsprechende Schulungen und Fortbildungen implementiert und verankert. Dabei wurden, bei weitgehender inhaltlicher Homogenität, Prozesse und Schulungen zur Einhaltung jedes einzelnen Leitsatzes des GDV-Verhaltenskodex entsprechend der jeweiligen (rechtlichen) Besonderheiten der Vertriebswege ausgestaltet.

4.2 Feststellungen zum Compliance-Management-System

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Feststellungen identifiziert, die zu einer Einschränkung oder einer Versagung des Gesamturteils führen.

5 Prüfungsurteil

Unser Prüfungsurteil erstreckt sich ausschließlich auf die in der als Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung der HUK-COBURG dargestellten Regelungen im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex und der PKV-Leitlinien.

Jede Übertragung des Prüfungsurteils auf andere, von diesem CMS-Teilbereich nicht abgedeckte Compliance-Sachverhalte ist nicht zulässig.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- sind die zum 27. Februar 2026 implementierten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) des CMS in Bezug auf den GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb sowie die Anforderungen aus Ziffer 3 der PKV-Leitlinien in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt,
- waren die in der CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße gegen den GDV-Verhaltenskodex und die Ziffer 3 der PKV-Leitlinien einschließlich der in der CMS-Beschreibung dargestellten Konkretisierungen rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und zum 27. Februar 2026 implementiert.

Ohne dieses Urteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass sich unsere Prüfung auf diejenigen Regelungen beschränkt hat, die die HUK-COBURG bei sich zur Einhaltung der Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex und der Ziffer 3 der PKV-Leitlinien implementiert hat; weitergehende Prüfungshandlungen bei Drittvertrieben haben wir nicht vorgenommen.

Die CMS-Beschreibung für die Umsetzung der Leitsätze des GDV-Verhaltenskodex und der Anforderungen aus Ziffer 3 der PKV-Leitlinien bei der HUK-COBURG wurde zum 27. Februar 2026 aktualisiert. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Auch ein angemessen erscheinendes CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, sodass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Schreiben enthaltenen Information bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an. Entsprechend ist unsere Haftung für fahrlässig verursachte Schäden gegenüber sämtlichen Anspruchsstellern auf einen Gesamtbetrag von EUR 4 Mio begrenzt.

Köln, den 27. April 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schenke
Wirtschaftsprüfer

Weib

Anlagen

Anlage 1
Beschreibung des Compliance-
Management-Systems der
HUK-COBURG Versicherungs-
gruppe zur Umsetzung der
Anforderungen aus dem
GDV-Verhaltenskodex und
aus Ziffer 3 der PKV-Leitlinie



Compliance Management System der

HUK-COBURG Versicherungsgruppe

zur Umsetzung des GDV- Kodex inkl. PKV-TWL

Dokumentation

Version: 2.3
(19.11.2025)

Klassifikation: Intern

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	CMS-Elemente.....	2
2.1	Compliance-Kultur	2
2.2	Compliance-Ziele	3
2.3	Compliance-Risiken.....	4
2.4	Compliance-Programm	4
2.4.1	Grundsätzliche Informationen	4
2.4.2	Die Bedürfnisse der Kund:innen stehen immer im Mittelpunkt.....	6
2.4.3	Wer Versicherungen vermittelt, erklärt den Kund:innen seinen Status	6
2.4.4	Jede Empfehlung berücksichtigt Ziele, Wünsche und Bedürfnisse der Kund:innen	7
2.4.5	Jede Empfehlung zu einem Vertragsabschluss wird nachvollziehbar begründet und dokumentiert	8
2.4.6	Versicherungsprodukte werden bedarfsgerecht entwickelt und vertrieben.....	9
2.4.7	Kund:innen werden nachhaltig betreut und bei gegebenem Anlass beraten	9
2.4.8	Qualifikation ist die Basis von ehrlichem, redlichem und professionellem Vertrieb	10
2.4.9	Die Unabhängigkeit von Versicherungsmakler:innen wird gewahrt	11
2.4.10	Versicherungsunternehmen bieten Kund:innen ein systematisches Beschwerdemanagement und ein Ombudsmannsystem.....	11
2.4.11	Die Versicherungsunternehmen geben sich Compliance-Vorschriften und kontrollieren deren Einhaltung	12
2.4.12	Der Kodex ist verbindlich und transparent.....	12
2.5	Compliance-Organisation.....	12
2.6	Compliance-Kommunikation.....	13
2.7	Überwachung und Verbesserung	13

1 Einleitung

Mit dem aus elf Leitsätzen bestehenden Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten hat sich die Versicherungswirtschaft Verhaltensmaßstäbe gesetzt, die für Transparenz bei der Vermittlung von Versicherungsprodukten sorgen und das Bedürfnis der Kund:innen in den Mittelpunkt bei der Beratung stellen.

Am 01.07.2013 ist die HUK-COBURG Versicherungsgruppe dem GDV-Verhaltenskodex mit folgenden Unternehmen (im Folgenden „HUK-COBURG“) beigetreten:

- HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter a. G. in Coburg,
- HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG,
- HUK-COBURG-Krankenversicherung AG,
- HUK-COBURG-Lebensversicherung AG,
- HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG
- HUK24 AG
- Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG (VKK)
- Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG (VKL)
- Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG (VKS)
- VRK Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VRV).

Mit ihrem Beitritt hat die HUK-COBURG den GDV-Verhaltenskodex als verbindlich anerkannt und macht ihn zur Geschäftsgrundlage für die Zusammenarbeit mit ihren Vertriebspartner:innen.

Um den Kodex an die neue Rechtslage bzgl. IDD anzupassen, hat die GDV-Mitgliederversammlung am 25.09.18 den neuen Verhaltenskodex 2018 beschlossen. Eine erneute Beitrittserklärung der Unternehmen war hierzu nicht notwendig. Die HUK-COBURG stimmt insbesondere zu, die Einhaltung der Anforderungen alle drei Jahre extern von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder intern überprüfen zu lassen.

Für die Prüfung des GDV-Verhaltenskodex wurde seitens des IDW ein Prüfungshinweis erarbeitet und am 06.12.2013 veröffentlicht. Die Prüfung kann als Angemessenheits- oder Wirksamkeitsprüfung erfolgen. Beide Prüfungsarten setzen voraus, dass im Versicherungsunternehmen eine CMS-Beschreibung erstellt wurde, aus der Aussagen zur Umsetzung des GDV-Verhaltenskodex im Unternehmen hervorgehen.

Der Beitritt der HUK-COBURG zum GDV-Verhaltenskodex wurde intern sowie extern im Vertrieb kommuniziert. Neben einem Rundschreiben an alle relevanten Mitarbeitergruppen und Vertriebspartner:innen wurden initial bei diversen Tagungen und im Rahmen mehrerer Roadshows sowie in Führungskräfteworkshops die jeweils relevanten Inhalte vorgestellt. Alle relevanten Informationen sind darüber hinaus für die betroffenen Mitarbeitenden und externen Vertriebspartner:innen im zentralen Informationssystem veröffentlicht bzw. als

Des Weiteren wurden durch den Hauptausschuss des PKV-Verbandes am 03.06.2014 die „Leitlinien der Privaten Krankenversicherung für einen transparenten und kundenorientierten Tarifwechsel“ beschlossen, die eine kundenorientierte Umsetzung des Anspruchs auf Tarifwechsel nach Maßgabe des § 204 Abs. 1 VVG sicherstellen sollen.

Im Oktober 2014 ist die HUK-COBURG Versicherungsgruppe mit den folgenden Unternehmen diesen Leitlinien beigetreten:

- HUK-COBURG-Krankenversicherung AG
- Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG (VKK)

Mit dem Beitritt macht die HUK-COBURG die Umsetzung und Anwendung der Leitlinien für sich ab 1. Januar 2016 verbindlich und verpflichtet sich, die festgelegten Auswahlkriterien und das darauf basierende Auswahlverfahren auf Vereinbarkeit mit dem Leitfadens und den gesetzlichen Anforderungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft alle drei Jahre überprüfen zu lassen.

Der Beitritt sowie die Inhalte der Leitlinien und deren Umsetzung im Unternehmen wurden an alle betroffenen Mitarbeitenden kommuniziert.

2 CMS-Elemente

Der IDW Prüfungshinweis sieht für die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems (CMS) sieben Grundelemente vor. Im Folgenden wird beschrieben, wie diese bei der HUK-COBURG konkret ausgestaltet und in die Prozessabläufe integriert sind.

Das Compliance-Management-Systems der HUK-COBURG wurde so konzipiert, dass alle IDW-Grundelemente (Compliance-Kultur, -Ziele, -Risiken, -Programm, -Organisation, -Kommunikation, -Überwachung und -Verbesserung) sowie die speziellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Compliance-Aufgaben (Beratung, Frühwarnung, Compliance-Risikokontrolle und Überwachung) in den einzelnen Elementen umgesetzt sind. Es dient der operativen Umsetzung im Konzern und umfasst insbesondere Kontrollmechanismen zur Prävention und frühzeitigen Aufdeckung von Kodex-Verstößen, die Dokumentation der Abläufe und einzelner Vorfälle (Fallmanagement), Kommunikationswege und Berichtswesen sowie Schulungen von Mitarbeitenden.

2.1 Compliance-Kultur

Für den Vorstand der HUK-COBURG Versicherungsgruppe ist Compliance mehr als nur das Einhalten von Recht und Gesetz. Compliance entspricht dem Selbstverständnis der HUK-COBURG Versicherungsgruppe, nach dem sich jede(r) Mitarbeitende ausnahmslos an bestehende Gesetze und Vorgaben in Verbindung mit der HUK-COBURG Versicherungsgruppe hält. Compliance wird somit als umfassendes Konzept für ein regelkonformes Verhalten gesehen, das jede(r) Mitarbeitende versteht und bei seiner/ihrer

Compliance Management System der HUK-COBURG
Versicherungsgruppe zur Umsetzung des GDV-Kodex inkl. PKV-TWL

täglichen und eigenverantwortlichen Arbeit als Grundlage aller Entscheidungen und Aktivitäten anwendet. Das Ziel jedes Mitarbeitenden ist ein vorbildliches und berufsethisch korrektes Verhalten. Compliance bei der HUK-COBURG Versicherungsgruppe wirkt dadurch nicht nur nach innen, sondern erfasst auch externe Vertriebs- und Geschäftspartner:innen und wird auch von den Kunden:innen und Interessent:innen der HUK-COBURG Versicherungsgruppe positiv wahrgenommen.

Der Vorstand der HUK-COBURG trägt die Gesamtverantwortung für Compliance und demonstriert gemeinsam mit allen Führungskräften die Vorbildrolle innerhalb des Unternehmens. Das Unternehmensleitbild der HUK-COBURG und ihre Führungsgrundsätze sind als Teil der Führungskultur in den täglichen Handlungen verankert. Geschäftliche Entscheidungen stehen im Einklang mit den relevanten rechtlichen Bestimmungen und den Werten und Regeln der HUK-COBURG.

Die notwendigen Mittel zur Umsetzung und fortlaufenden Weiterentwicklung des CMS werden durch den Vorstand bereitgestellt. Dieser stellt auch die Einrichtung und die Weiterentwicklung einer unabhängigen Compliance-Funktion sicher. Der Vorstand bekennt sich vorbehaltlos und uneingeschränkt dazu, Missstände im Unternehmen zu verhindern. Fehlverhalten wird nicht akzeptiert, sondern lückenlos aufgeklärt und angemessen und systematisch mit Konsequenzen hinterlegt.

Der Compliance Officer ist mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des implementierten CMS für die Erfüllung aller Compliance-relevanten Anforderungen und der Verwirklichung der Compliance-Ziele beauftragt. Die Compliance-Funktion gibt Compliance-Anforderungen vor und überwacht deren Einhaltung und sorgt damit für Regelkonformität, Orientierung und Transparenz im Unternehmen.

Das Thema Vertriebs-Compliance und damit insbesondere die Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex sind überdies vom Vorstand als ein Compliance-Schwerpunkt festgelegt worden und unterstreichen das Interesse des Vorstands an Compliance im Versicherungsvertrieb der HUK-COBURG.

2.2 Compliance-Ziele

Die vom Vorstand gesetzten Compliance-Ziele sind eng verzahnt mit den Unternehmenszielen der HUK-COBURG Versicherungsgruppe und sollen deren Erreichung maßgeblich fördern. Die Einhaltung der elf Leitsätze des GDV-Verhaltenskodex ist das Compliance-Ziel der HUK-COBURG im Schwerpunktbereich Vertriebs-Compliance.

Die HUK-COBURG hat sich mit dem Beitritt zum GDV-Verhaltenskodex für das Thema Vertriebs-Compliance als einen Compliance-Schwerpunktbereich entschieden. Die elf Leitsätze des GDV-Verhaltenskodex spiegeln in nicht unerheblichem Umfang die Unternehmensziele der HUK-COBURG-Versicherungsgruppe wider. Ihre Einhaltung fördert mithin auch die Erreichung der Unternehmensziele maßgeblich.

Mit dem CMS wurden die systematischen Voraussetzungen des GDV-Verhaltenskodex im Vertrieb geschaffen. Zur konkreten Umsetzung der Einzelziele, dem Umgang mit Verdachtsfällen und zur Sanktionierung von Verstößen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Leitsätzen verwiesen.

Das CMS wird fortlaufend verbessert. Dabei sind sowohl die leitsatzbezogenen Beschwerden einzubeziehen als auch die Erkenntnisse aus den Risikoanalysen, Überwachungstätigkeiten und Aufklärungsarbeiten.

2.3 Compliance-Risiken

Die Compliance-Risiken werden bei der HUK-COBURG im Rahmen einer regelmäßig jährlich oder bei Bedarf ad hoc durchzuführenden Compliance-Risikoanalyse identifiziert und bewertet. Ziel der Risikoanalyse ist es, systematisch zu beurteilen, wie hoch die Risiken für Verstöße gegen die einzelnen Leitsätze sind. Dabei werden, ausgehend von zuvor definierten Risikoszenarien, sowohl das grundsätzliche Risiko eines Verstoßes („Brutto-Risiko“) als auch die Verringerung dieses Risikos durch bereits vorhandene Maßnahmen („Netto-Risiko“) beurteilt. Aus dem Ergebnis dieses Vergleichs kann sich ein entsprechender Handlungsbedarf ergeben. Zur Einschätzung der Risiken werden Fachexpert:innen aus allen relevanten Bereichen einbezogen.

Die zentrale Compliance-Funktion führt die Risikoanalyse zum GDV-Verhaltenskodex regelmäßig durch und passt die Risikoeinschätzung an, sofern sich die Risiken in Bezug auf die Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex verändert haben. Die Ergebnisse werden nachvollziehbar dokumentiert.

2.4 Compliance-Programm

Angemessene und risikoorientierte Compliance-Maßnahmen, insbesondere Compliance-Richtlinien, aber auch Arbeitsanweisungen und sonstige Kontrollmaßnahmen sind ein maßgeblicher Bestandteil eines funktionierenden CMS. Das umfassende Compliance-Programm der HUK-COBURG ist im Compliance-Handbuch beschrieben. Das Compliance-Programm und die wesentlichen Maßnahmen wurden an den relevanten Empfängerkreis (z.B. Produktentwicklung, Vertriebsmitarbeiter:innen, Vertriebspartner:innen) kommuniziert.

Für jeden der elf Kodex-Leitsätze sind Maßnahmen implementiert, welche die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen sicherstellen und Verstöße vermeiden sollen.

2.4.1 Grundsätzliche Informationen

Das eingeführte CMS bei der HUK-COBURG wurde konzernübergreifend ausgerichtet und die Maßnahmen zur Umsetzung des GDV-Verhaltenskodex wurden - so weit wie möglich identisch - in allen Gesellschaften implementiert. Da die Vertriebsansätze und -strukturen innerhalb der Gesellschaften der HUK-COBURG teilweise unterschiedlich sind, wird im Folgenden kurz auf diese eingegangen.

- **Vertrieb der HUK-COBURG**

Der Vertrieb der HUK-COBURG besteht maßgeblich aus angestellten und selbständigen Vermittler:innen im Außendienst und berät im Namen der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter a. G. in Coburg, HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, HUK-COBURG-Krankenversicherung AG, HUK-COBURG-Lebensversicherung AG und der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG.

Die Anzahl der Makler:innen mit einer Geschäftsbeziehung zur HUK-COBURG ist grundsätzlich sehr gering. Neben dem Außendienst werden Versicherungsverträge von Innendienstmitarbeiter:innen telefonisch vertrieben. Diese Form des Vertriebs fällt nach HUK-COBURG-interner Prüfung unter den Fernabsatz und unterliegt daher geringeren Anforderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Beratungsdokumentation.

Im Gegensatz zu den meisten Versicherungsunternehmen arbeiten der Vertrieb der HUK-COBURG und die Vertriebssteuerung nach dem so genannten „Pull-Prinzip“. Das bedeutet, dass die Versicherungsinteressent:innen bzw. Kund:innen mit einem Versicherungsanliegen in die Geschäftsstellen der HUK-COBURG kommen.

Als ausschließlicher Privatkundenversicherer bietet die HUK-COBURG die marktüblichen Produkte der Sparten Leben, Kranken und Komposit an. Das KFZ-Geschäft von Privatkund:innen ist dabei das größte Geschäftsfeld.

Der Vertrieb der Komposit-Produkte sowie einzelner (Zusatz-)Tarife der Kranken- und Lebensversicherung erfolgt außerdem auch über die Homepage (www.huk.de). Diese ausschließlich online stattfindende Form des Vertriebs fällt ebenfalls unter den Fernabsatz und unterliegt daher geringeren Anforderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Beratungsdokumentation.

- **Vertrieb HUK 24**

Die HUK 24 ist ein reiner Online-Versicherer und vertreibt ihre Produkte ausschließlich über das Internet. Auch die Beratung findet maßgeblich über das Internet statt, bzw. der/die Versicherungsinteressent:in kann sich auf der Internetseite über das Produkt informieren und direkt einen Vertrag abschließen. Auch diese Form des Vertriebs fällt nach HUK-COBURG-interner Prüfung unter den Fernabsatz und unterliegt daher geringeren Anforderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Beratungsdokumentation.

- **Vertrieb VRK**

Der Vertrieb der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) vertreibt Versicherungsprodukte für die VRK Krankenversicherung AG (VKK), die VRK Lebensversicherung AG (VKL), die VRK Sachversicherung AG (VKS) und die VRK VVaG und besteht überwiegend aus selbstständigen Vermittler:innen. Wie viele andere Versicherungsunternehmen arbeitet der Vertrieb der VRK nach dem so genannten

Compliance Management System der HUK-COBURG
Versicherungsgruppe zur Umsetzung des GDV-Kodex inkl. PKV-TWL

„Push-Ansatz“, der Großteil des Geschäfts wird also aufgrund einer Initiative des/der Versicherungsvermittler:in vor Ort bei den Kund:innen abgeschlossen. Zielgruppe der VRK sind Mitarbeiter:innen im kirchlich-sozialen Umfeld sowie in sozialen Berufen und Ehrenämtern.

Die HUK-COBURG-internen Beratungsprozesse sowie die angebotenen Versicherungsprodukte sind HUK-COBURG-weit überwiegend identisch bzw. vergleichbar. Das gilt auch für die Maßnahmen zur Umsetzung des GDV-Verhaltenskodex. Daher werden die VRK im Folgenden nur gesondert erwähnt, sofern Besonderheiten vorliegen. Generell sind mit „HUK-COBURG“ alle Gesellschaften der Versicherungsgruppe gemeint.

Beschwerdemanagement

Auf Grundlage des Beschwerdemanagements der HUK-COBURG werden regelmäßig über alle Gesellschaften hinweg alle leitsatzbezogenen Beschwerden ausgewertet. Die jeweiligen Führungskräfte erhalten die Beschwerden auf Vermittlerbasis (Außendienst) bzw. auf Abteilungsbasis (Innendienst) und sind dazu aufgefordert, Stellungnahmen der Betroffenen einzufordern und bei Verstößen gegen den GDV-Verhaltenskodex angemessene Maßnahmen zu vereinbaren, damit sich diese Verstöße zukünftig nicht wiederholen.

2.4.2 Die Bedürfnisse der Kund:innen stehen immer im Mittelpunkt

Die Vergütungsstruktur bei der HUK-COBURG bietet den Vermittler:innen keine Anreize, sein/ihr Provisionsinteresse über das Kundenbedürfnis zu stellen. Insgesamt werden im Vergleich zu anderen Versicherungsunternehmen geringere Provisionen bezahlt und Storni werden entsprechend abgezogen. Die Vermittler:innen im HUK-Vertrieb erhalten nur eine Abschlussvergütung (sog. Werbegebühr), Vermittler:innen der VRK erhalten darüber hinaus eine Bestandsprovision (für Sach- und Krankenversicherungen). Auf die Vergütungsstruktur bei Makler:innen und Kooperationen wird in Leitsatz 8 (2.4.9) gesondert eingegangen.

Für die Durchführung von Wettbewerben gibt es klare zentrale Vorgaben für die Organisation, Durchführung und Dokumentation. Insbesondere müssen bei der Durchführung von Wettbewerben Fehlsteuerungen im Beratungsverhalten des Vertriebs ausgeschlossen werden; dies ist insbesondere bei der Durchführung von Produktwettbewerben zu beachten. In der Regel dürfen Wettbewerbe daher nicht den Verkauf konkreter Produkte bzw. Tarife, sondern sollen die Deckung von Bedarfsfeldern der Kund:innen honorieren. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die Führungskräfte des Vertriebs und mithilfe von Stichproben durch die Zentrale überwacht.

2.4.3 Wer Versicherungen vermittelt, erklärt den Kund:innen seinen Status

Alle Versicherungsvermittler:innen sind schon gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Status gegenüber den Kund:innen offenzulegen. Die Legitimation ist Bestandteil des Beratungsprozesses und damit für alle Vermittler:innen vorgeschrieben. Sie wird in der Erstausbildung geschult und durch die Führungskräfte des Vertriebs stichprobenhaft überwacht.

Makler:innen und Kooperationspartner:innen haben ihre Legitimationspflichten eigenverantwortlich zu erfüllen. Die jeweils zuständige Fachsparte der HUK-COBURG überwacht dies mit Unterstützung der dafür zentral zuständigen Stelle des Vertriebs anlassbezogen (z.B. auf Basis des Beschwerdemanagements).

2.4.4 Jede Empfehlung berücksichtigt Ziele, Wünsche und Bedürfnisse der Kund:innen

Im Vertrieb der HUK-COBURG ist ein ganzheitlicher und strukturierter Beratungsansatz implementiert, dessen Anwendung verpflichtend für die Vermittler:innen ist und durch die Führungskräfte des Vertriebs auf Basis eines zentralen Berichtswesens nachverfolgt wird. Die Kund:innen werden bei diesem Ansatz durch die einzelnen Versicherungsprodukte und Variationsmöglichkeiten geführt und gezielt gemäß seinem Versicherungsbedarf beraten. Den Vermittler:innen stehen dabei verschiedene Analysetools zur Verfügung. Diese ermitteln strukturiert und durch die Aufnahme der persönlichen Risikosituation und des bestehenden Versicherungsschutzes der Kund:innen dessen individuelle Bedürfnisse. Die Kund:innen erhalten aufgrund ihrer gemachten Angaben und Versicherungswünsche ein bedarfsgerechtes und EDV-gestütztes Angebot.

Makler:innen nutzen den EDV-gestützten Beratungsansatz der HUK-COBURG nicht. Ihnen werden Produktinformationen durch die Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

Auch bei den VRK-Gesellschaften wird der ganzheitliche Beratungsansatz gelebt und durch die o.g. Tools und Hilfsmittel (Checkliste Beratung und Kundenspiegel) gestärkt. Die Nutzung der Checkliste Beratung ist in Arbeitsanweisungen/Geschäftsanweisungen verbindlich vorgeschrieben.

Die vertriebsorientierten Mitarbeiter:innen aus den Sparten, Fachabteilungen und der Kundenbetreuung nutzen einen vereinfachten und auf das Fachgebiet angepassten Beratungsansatz. Dieser ist ebenfalls technisch unterlegt und nach Produktbausteinen aufgebaut. Eine bedarfsgerechte Beratung wird somit auch bei der telefonischen Beratung sichergestellt.

Zur Verwendung der entsprechenden Tools und zur Beratungstechnik finden Schulungen statt. Es steht im Interesse der HUK-COBURG, dass die Kund:innen die Empfehlungen der Vermittler:innen auch nachvollziehen können.

Das Beratungsverhalten aller angestellten und gebundenen Vermittler:innen wird mittels Beschwerdeauswertung, Stichproben, Kundenbefragungen oder Auswertungen von Kennzahlen und durch die jeweilige Führungskraft überwacht. Beim VRK finden zudem Testkäufe statt. Auffälligkeiten und Verstöße werden direkt mit dem/der Vermittler:in besprochen und ggf. mit angemessenen Konsequenzen hinterlegt.

Eine verständliche Aufbereitung der Informationen ist für die Kund:innen von besonderer Wichtigkeit. Art und Umfang der Versicherungsleistung sowie die bedeutenden Ausschlüsse müssen daher anschaulich und nachvollziehbar aufgezeigt und erläutert werden.

Compliance Management System der HUK-COBURG
Versicherungsgruppe zur Umsetzung des GDV-Kodex inkl. PKV-TWL

Die HUK-COBURG hat einen Standard für verständliche Versicherungsprodukte in Form einer Checkliste mit Kriterien zur Verständlichkeit definiert sowie einen Prozess zur Anwendung der Checkliste unternehmensweit eingeführt. Der Prozess sieht vor, dass nicht nur die Produktbeschreibungen auf Verständlichkeit geprüft werden, sondern auch die dazu gehörenden Produktunterlagen (AVB, Tarifbedingungen und Produktinformationsblätter).

Die Checkliste und ihre Kriterien wurden spartenspezifisch (Leben, Kranken, Komposit) angepasst und sind zwingend für alle neuen Produkte anzuwenden. Darüber hinaus sind sie bei wesentlichen Änderungen von Bestandsprodukten anzuwenden. Die Merkmale für eine wesentliche Änderung eines Produktes wurden dabei spartenspezifisch definiert. Die Checkliste mit den Kriterien zur Sicherstellung der Produktverständlichkeit wird regelmäßig und unter Beachtung relevanter Beschwerden durch die jeweilige Führungskraft auf Aktualität überprüft.

Der hinterlegte Prozess sowie die Prüfung gem. der Checkliste für Verständlichkeit werden nachweislich dokumentiert.

2.4.5 Jede Empfehlung zu einem Vertragsabschluss wird nachvollziehbar begründet und dokumentiert

Bei der HUK-COBURG werden die Beratungsgespräche zwischen Kund:innen und Vermittler:innen dokumentiert, nur in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Kundenwunsch darf hiervon abgewichen werden.

Da alle relevanten Daten (insbes. persönliche Daten) und Beratungsinhalte (Produkte, Varianten etc.) durch den EDV-gestützten, ganzheitlich Beratungsansatz aufgenommen werden, erfolgt auch die Dokumentation der Beratung mithilfe eines EDV-basierten Tools. Das Protokoll wird automatisiert erstellt und an die Kund:innen versandt.

Die EDV-gestützte Dokumentation unterstützt dabei, dass alle erforderlichen Daten erfasst und gespeichert werden sowie dass die Kund:innen bedarfsgerecht beraten werden. Ein Beratungsverzicht darf nur auf Initiative der Kund:innen erfolgen. Er/Sie hat dies durch Gegenzeichnung auf einem speziellen Formblatt „Verzichtserklärung“ zu bestätigen. Der/die Vermittler:in ist gehalten, den Kund:innen ausdrücklich auf die sich möglicherweise durch den Verzicht ergebenden Nachteile hinzuweisen. Die Dokumentations- sowie die Verzichtsquote werden durch die Führungskräfte des Vertriebs auf Basis eines zentralen Berichtswesens überwacht. Verstöße gegen die Dokumentationspflicht werden überwacht und haben einen klar festgelegten Sanktionsmechanismus bis hin zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Vermittler:innen zur Folge.

Bei Vermittlung durch Makler:innen obliegt die Dokumentationspflicht den Makler:innen selbst. Deshalb wird die Dokumentation als auch die Unterzeichnung des Verzichts im Ausnahmefall durch Makler:innen seitens der HUK-COBURG nicht überwacht. Anlassbezogen (z.B. bei Beschwerden) wird jedoch reagiert und die Makler:innen um eine Stellungnahme bzw. um einen Dokumentationsnachweis gebeten.

2.4.6 Versicherungsprodukte werden bedarfsgerecht entwickelt und vertrieben

Im Zusammenwirken von Produktgeber:in und Vertrieb erfolgt vor Einführung eines neuen Produkts oder vor wesentlichen Änderungen eine POG-Prüfung, also insbesondere die Prüfung, ob das Produkt bzw. die wesentliche Änderung mit den Zielmärkten des Produkts in Einklang steht und während der Laufzeit keine Kundenschädigung zu erwarten ist (dezidierte POG-Prüfkataloge der Produktgeber:in und Produktvertriebsregelungen). Durch Produktvertriebsregelungen wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse und Wünsche der Kund:innen und ggf. ihr Wissen angemessen berücksichtigt werden und die Produkte dem Bedarf der Kund:innen entsprechen. Dem Vertrieb kommt dabei insbesondere die Aufgabe zu, zur Erreichung der Kundenzufriedenheit eine hohe Qualität der Beratung (s. auch Punkt 2.4.4) sicherzustellen. Darüber hinaus wird der/die Produktgeber:in über fest vereinbarte Feedbackprozesse zeitnah informiert, falls ein Produkt nicht im Einklang mit den Interessen, Zielen und Merkmalen des jeweiligen Zielmarkts stehen sollte oder sonstige Umstände bekannt werden sollten, die nachteilige Auswirkungen auf die Kund:innen haben könnten.

In einer separaten Richtlinie der HUK-COBURG Versicherungsgruppe ist festgehalten, wie man Interessenskonflikte vermeidet bzw. ordnungsgemäß mit identifizierten Interessenskonflikten umgeht.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in den sog. POG-Dokumenten der Produktgeber:innen und des Vertriebs festgehalten. Eine Überprüfung der POG-Dokumente erfolgt in regelmäßig festgelegten Intervallen bzw. anlassbezogen.

In den POG-Dokumenten der Produktgeber:innen ist neben dem Zielmarkt festgelegt, dass die Versicherungsunterlagen mit Blick auf die Komplexität jedes Produkts verbraucherfreundlich, verlässlich und transparent gestaltet sein müssen. Die internen POG-Anforderungen gehen über die Anforderungen des Verhaltenskodex hinaus.

2.4.7 Kund:innen werden nachhaltig betreut und bei gegebenem Anlass beraten

Die Versicherungskund:innen der HUK-COBURG werden nicht nur bei Vertragsabschluss, sondern auch während der gesamten Vertragslaufzeit anlassbezogen beraten.

Die HUK-COBURG hat spartenübergreifende Beratungsanlässe (z.B. Heirat) definiert, die im Beratungsprozess fest integriert worden sind. Die Anwendung der Beratungsanlässe im Rahmen der ganzheitlichen Beratung ist sowohl für die angestellten als auch die gebundenen Vermittler:innen verpflichtend und wird nachgehalten. Darüber hinaus werden alle Kund:innen mit der Jahresrechnung dazu aufgefordert, ihren bestehenden Versicherungsschutz zu überprüfen und sich bei Bedarf an die HUK-COBURG zu wenden.

Im Schaden- und Leistungsfall werden Kund:innen - soweit möglich und sinnvoll - auf Deckungslücken sowie bessere Absicherungsmöglichkeiten hingewiesen und ggf. an die relevante Fachabteilung oder den/die zuständige(n) Vermittler:in weitergeleitet. Die Führungskräfte führen regelmäßig Stichproben sowie bei der VRK Testkäufe durch und überprüfen dabei unter anderem, ob die Kund:innen im Schaden- und Leistungsfall auf Deckungslücken hingewiesen wurden. Darüber hinaus findet eine anlassbezogene

Überwachung (z.B. auf Basis des Beschwerdemanagements) statt.

Wenden sich Kund:innen mit dem Wunsch eines Tarifwechsels im Rahmen eines bestehenden Krankenvollversicherungsvertrages an die HUK-COBURG, ist ein einheitlicher Bearbeitungsprozess vorhanden, der sicherstellt, dass den Kund:innen ein transparenter Überblick über die für sie in Betracht kommenden Tarifalternativen dargestellt wird. Das für alle Eingangskanäle (schriftlich, telefonisch, persönlich) standardisierte Vorgehen mittels Checkliste ist verpflichtend über Arbeitsanweisung implementiert worden. Es wurden Auswahlkriterien und ein darauf basierendes Auswahlverfahren definiert und implementiert, die eine einheitliche Bearbeitung von Tarifwechselanfragen vorgeben. Im Rahmen dessen werden die Kundenanforderungen dokumentiert und das Auswahlergebnis den Kund:innen schriftlich mitgeteilt. Die konsequente Anwendung der definierten Auswahlkriterien und des Auswahlverfahrens sowie der Arbeitsanweisung wird durch Überwachungsmaßnahmen, wie z. B. regelmäßige Stichproben, überprüft. Schließlich sind Verantwortlichkeiten für die Pflege und Aktualisierung der zugrunde liegenden Daten definiert. Zusätzlich steht Kund:innen der HUK-COBURG-Krankenversicherung AG ein Online-Rechner zur Verfügung, mithilfe dessen sie in einem etwas knapperen Bearbeitungsprozess eigenständig die für sie in Betracht kommenden Tarifwechsel-Alternativen durchlaufen können.

Eine unternehmensweite Analyse der HUK-COBURG zu möglichen relevanten Nachteilen für die Versicherungskund:innen bei der Abwerbung bzw. Umdeckung hat ergeben, dass diese im Rahmen von Abwerbungen bei Lebens- und Krankenversicherungsprodukten vorkommen können. Die Vermittler:innen und vertriebsnahen Mitarbeiter:innen der Kundenbetreuung und Fachsparten wurden entsprechend informiert bzw. geschult. Des Weiteren wurde die EDV- gestützte Beratungsdokumentation um Beratungsbausteine zur Nachteilsberatung bei Lebens- und Krankenversicherungsprodukten erweitert.

Die Nachteilsberatung wird im Beratungsprotokoll nachweislich dokumentiert. Die Führungskräfte des Vertriebs überprüfen stichprobenartig, ob die Nachteilsberatung der Kund:innen dokumentiert wurde. Darüber hinaus werden die Beratungsprotokolle anlassbezogen (z.B. auf Basis des Beschwerdemanagements) überwacht.

2.4.8 Qualifikation ist die Basis von ehrlichem, redlichem und professionellem Vertrieb

Die HUK-COBURG verpflichtet neue Vermittler:innen vor Aufnahme der ersten Vermittlungstätigkeit auf ein fest vorgegebenes Ausbildungscurriculum bzw. durchläuft jede(r) selbständige Vermittler:in vor der Erstberatung ein umfassendes Einarbeitungsprogramm. Diese enden mit einem verbindlichen Online-Testverfahren, über das neue Vermittler:innen die für die Beratungstätigkeit angemessene Qualifikation nachweisen. Das Unternehmen stellt sicher, dass neue Vermittler:innen die beratende Tätigkeit nur mit Nachweis einer angemessenen Qualifikation aufnehmen. Selbstständige Vermittler:innen haben darüber hinaus bis spätestens zum Ende des dritten Jahres ihrer Tätigkeit als Vermittler:in der HUK-COBURG einen Sachkundenachweis vorzulegen. Beim

Compliance Management System der HUK-COBURG
Versicherungsgruppe zur Umsetzung des GDV-Kodex inkl. PKV-TWL

VRK muss die Sachkundeprüfung innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit als Vermittler:in nach Maßgabe des § 2 VersVermV erfolgreich abgelegt werden. Die IHK-Vorbereitung findet im Folgejahr nach Einstellung statt.

Als zertifizierter Bildungspartner der Initiative „gutberaten“ stellt die HUK-COBURG eine konsequente Weiterbildung sicher. Die Führungskräfte des Vertriebs überwachen auf Basis eines zentralen Berichtswesens die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen mit dem erforderlichen Umfang durch die einzelnen Vermittler:innen.

Darüber hinaus erfolgt eine am Bedarf ausgerichtete, regelmäßige Weiterbildung der Innendienstmitarbeiter:innen (z.B. Kundenbetreuung). Alle Schulungsmaßnahmen werden von der Abt. VK geplant, dokumentiert und nachgehalten.

Beim VRK erfolgt dies in der Gruppe MVV2 ausgenommen für die Innendienstmitarbeitenden.

Makler:innen und Kooperationspartner:innen werden vor Beginn der Zusammenarbeit auf ihre Erlaubnis zur Vermittlung durch die IHK durch Einsicht in das Vermittlerregister überprüft. Nach Beginn der Kooperation erfolgt die Überprüfung der Registrierung im monatlichen Turnus und wird entsprechend dokumentiert.

Die jeweilige Fachsparte initiiert die Zusammenarbeit und gibt die Überprüfung bei der dafür zentral zuständigen Stelle des Vertriebs in Auftrag. Bei Auffälligkeiten erfolgt eine anlassbezogene Prüfung (z.B. auf Basis des Beschwerdemanagements).

2.4.9 Die Unabhängigkeit von Versicherungsmakler:innen wird gewahrt

Für die HUK-COBURG tätige Versicherungsmakler:innen erhalten grundsätzlich keinerlei umsatzbezogene Zusatzvergütungen.

Die Vergütungsstruktur ist nicht einheitlich vorgegeben, sondern individuell mit den Makler:innen abhängig von den zu vermittelnden Produkten vereinbart worden. Die zentral zuständige Stelle des Vertriebs hat in Zusammenarbeit mit Abteilung Recht und Compliance alle bestehenden Verträge bzgl. der Vergütung überprüft und keine Vergütungsbestandteile bzw. Anreize identifiziert, die das Provisionsinteresse der Makler:innen vor das Kundeninteresse stellen. Auch zukünftige Maklerverträge werden durch dieselben Einheiten vor Vertragsschluss auf derartige umsatzbezogene Zusatzvergütungsbestandteile überprüft.

2.4.10 Versicherungsunternehmen bieten Kund:innen ein systematisches Beschwerdemanagement und ein Ombudsmannsystem

Alle Antragsformulare, Versicherungsscheine, Versicherungsbedingungen und die Homepage der HUK-COBURG sind mit entsprechenden Hinweisen auf das Ombudsmannsystem versehen. Darüber hinaus erfolgt ein entsprechender Hinweis durch die Vermittler:innen beim Erstkontakt (durch Übergabe der Visitenkarte im Rahmen der Legitimation bei der persönlichen Beratung). Im Rahmen der Stichproben / Testkäufe sowie

anlassbezogen (z.B. auf Basis des Beschwerdemanagements) wird u. a. die Einhaltung dieses Leitsatzes durch die Führungskräfte des Vertriebs überwacht.

2.4.11 Die Versicherungsunternehmen geben sich Compliance-Vorschriften und kontrollieren deren Einhaltung

Die HUK-COBURG hat Richtlinien für die Themen Kartellrecht, Interessenkonflikte, Werbemaßnahmen und Unternehmensveranstaltungen sowie Annahme und Vergabe von Zuwendungen beschlossen und Vorgaben zum Umgang mit persönlichen und vertraulichen Daten sowie wettbewerbsrechtlichen Vorschriften festgelegt. Die Richtlinien-Versionen für Vermittler:innen wurden als Anlage zum Vermittlervertrag Vertragsbestandteil und erlangten dadurch Gültigkeit. Sie wurden im Rahmen von Vertriebsveranstaltungen an den selbständigen HUK-Außendienst kommuniziert. Sämtliche Vermittler:innen wurden also einzelvertraglich auf die Einhaltung der Richtlinien verpflichtet.

Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Compliance-Funktion überwacht. Sie überprüft ebenfalls die Richtlinien regelmäßig auf Aktualität.

2.4.12 Der Kodex ist verbindlich und transparent

Durch den Beitritt zum GDV-Verhaltenskodex hat sich die HUK-COBURG verpflichtet, dass eine Zusammenarbeit nur mit Vermittler:innen stattfindet, welche die Grundsätze des GDV-Verhaltenskodex anerkennen und praktizieren.

Im Rahmen dieser Anforderung haben alle gebundenen Vermittler:innen den GDV-Verhaltenskodex sowie die in Leitsatz 10 zugrunde gelegten Compliance-Regeln durch Gegenzeichnung als verbindlich anerkannt.

Makler:innen und Kooperationspartner:innen wurden gleichermaßen hierzu aufgefordert. Wenn diese die Anerkennung nicht erklären wollten, wurde entweder die Zusammenarbeit seitens der HUK-COBURG beendet oder die Makler:innen mussten eigene verbindliche Regelungen (z.B. Mitgliedsnachweis beim VDVM und Akzeptanz des Basic Code of Conduct) vorweisen, welche durch die HUK-COBURG auf Vergleichbarkeit und Angemessenheit geprüft wurden. Nur nach einem positiven Bescheid durch die Abteilung Recht und Compliance wurde die Zusammenarbeit fortgesetzt.

2.5 Compliance-Organisation

Die Vorstände der HUK-COBURG Versicherungsgruppe haben die Rollen und Verantwortlichkeiten für die Compliance-Funktion und deren Aufbau- und Ablauforganisation festgelegt.

Es wurde eine zentrale Compliance-Funktion eingerichtet, die aus dem Compliance Officer, zugleich Leitung der Abteilung Recht und Compliance, und ihm direkt unterstellten Compliance-Mitarbeiter:innen besteht. Daneben gibt es dezentrale Compliance-Beauftragte. Die zentrale Compliance-Funktion ist in der Abteilung Recht und Compliance der Muttergesellschaft angesiedelt. Die zentrale Compliance-Funktion ist unabhängig und

agiert bereichsübergreifend. Die operative Verantwortung für das Thema Vertriebs-Compliance liegt bei der zentralen Compliance-Funktion. Sie überwacht unter anderem, dass unternehmensweit angemessene Maßnahmen zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex umgesetzt werden. Schließlich wurde gem. § 48 Abs. 2a Satz 2 VAG eine Vertriebsfunktion in den betroffenen Gesellschaften eingerichtet.

2.6 Compliance-Kommunikation

Eine gut funktionierende Compliance ist unweigerlich verbunden mit einer starken Compliance-Kultur im Unternehmen und einem deutlichen Bewusstsein der Mitarbeiter:innen für Compliance-relevante Themen. Vor diesem Hintergrund erfolgte zum GDV-Verhaltenskodex und den damit verbundenen Umsetzungsmaßnahmen (z.B. Richtlinien und abgeleitete Arbeitsanweisungen) eine breit angelegte allgemeine Kommunikation an alle Mitarbeiter:innen und Vermittler:innen über das unternehmensweite interne Informationsportal der HUK-COBURG. Vertiefte Informationen wurden vorwiegend durch Informationsveranstaltungen, Rundschreiben oder Abteilungsbesprechungen über die unterschiedlichen Hierarchieebenen an die wesentlichen Stellen bzw. die betroffenen Personenkreise kommuniziert.

Der Compliance Officer berichtet alle GDV-Verhaltenskodex-bezogenen Themen im Rahmen der regelmäßigen Compliance-Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat. Inhalt der regelmäßigen Berichterstattung sind relevante Compliance-Entwicklungen wie durchgeführte und geplante Compliance-Maßnahmen und Schulungen, Veränderung der Compliance-Risikosituation, Ergebnisse aus der Überwachungstätigkeit, notwendige Anpassungen des CMS und wesentliche festgestellte Verstöße und daraus abgeleitete Maßnahmen.

Des Weiteren finden routinemäßige Rücksprachen zwischen dem Compliance Officer und dem(r) zuständigen Ressortvorstand / Ressortvorständin statt. Bei Bedarf wird der Vorstand auch ad-hoc zu Compliance-relevanten Sachverhalten unterrichtet.

2.7 Überwachung und Verbesserung

Ziel der Compliance-Überwachung ist es, durch regelmäßige und präventive Überwachungs-vorgänge wie z.B. die Auswertung von Erkenntnissen aus Beschwerdeverfahren oder stichprobenhafte eigene Analysen einzelner Sachverhalte zu überprüfen, ob die zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex etablierten Maßnahmen bei der HUK-COBURG angemessen umgesetzt sind.

Erhält die HUK-COBURG Hinweise auf einen möglichen Compliance-Verstoß, wird in Abhängigkeit der Wesentlichkeit unter Einbindung der Compliance-Funktion eine weitergehende Untersuchung eingeleitet. Bestätigt sich ein Verstoß, werden - sofern erforderlich auch unter Einbezug der Abteilung People & Culture (vormals Personalabteilung) – angemessene Konsequenzen eingeleitet, die in der ultima ratio zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen können.

Sofern unterjährig Schwachstellen oder Verbesserungsmöglichkeiten erkannt werden, wird das CMS durch die Compliance-Funktion entsprechend angepasst oder erweitert.

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.